



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



G7 GERMANY

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Univ.-Prof. Dr. Egon Jüttner  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Gabriele Lösekrug-Möller**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.loesekrug-moeller@bmas.bund.de

Berlin, 7. September 2015

**Schriftliche Fragen im August 2015**  
**Arbeitsnummer 179 bis 181**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

*Gabriele Lösekrug-Möller*

**Schriftliche Fragen im August 2015**

**Arbeitsnummern 179 bis 181**

Frage Nr. 179:

Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie viele Mütter keine Mütterrente erhalten, weil sie keine eigene Rente beziehen und deshalb von der Rentenversicherung keinen Bescheid über eine ihnen zustehende Mütterrente erhalten haben?

Antwort:

Im Rentenzugang des Jahres 2014 entfallen - nach einer Sonderauswertung der Deutschen Rentenversicherung - 64 407 Fälle auf „Mütterrenten“, die nur wegen der Kindererziehungszeiten und möglichen zusätzlichen freiwilligen Beiträgen einen Anspruch auf Rente erworben haben. In den folgenden Zugangsjahren ist mit weiteren Fällen zu rechnen. Die Fallzahlen der Mütter, die keinen Antrag gestellt haben oder keine Wartezeit von 5 Jahren, z. B. auch durch freiwillige Beiträge erfüllt haben, sind nicht bekannt.

Frage Nr. 180:

Ist die Bundesregierung bereit, die Verjährungsregelung des § 45 SGB I hinsichtlich der Nachzahlung von Renten aufgrund fälschlicherweise nicht angerechneter Kinderberücksichtigungszeiten aufzuheben?

Antwort:

Die Bundesregierung plant keine Änderung der Verjährungsfrist für Sozialleistungen. Der Gesetzgeber hat - auch nach langjähriger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - mit dem jetzt geltenden Vierjahreszeitraum einen Konflikt zwischen dem Interesse des Versicherten einerseits und der Solidargemeinschaft andererseits gelöst. Die Verjährung von Sozialleistungen ist auch im Kontext des Sozialgesetzbuches zu sehen, wonach sowohl Ansprüche auf Sozialleistungen als auch auf Beiträge im Allgemeinen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs ihrer Entstehung bzw. ihrer Fälligkeit verjähren. Durch die Wahl eines einheitlichen Vierjahreszeitraums hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass gleichermaßen zulasten wie auch zugunsten des Versicherten Rechte und Pflichten aus dem Sozialleistungsverhältnis nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne nicht mehr gelten geltend gemacht werden können.

**Frage Nr. 181:**

Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, in wie vielen Rentenfällen Kinderberücksichtigungszeiten - aus welchen Gründen auch immer - nicht in die Rentenberechnung eingegangen sind?

**Antwort:**

Entsprechende Zahlen sind nicht bekannt.